

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2003

Nr. 2003/2397

Amt für Wirtschaft und Arbeit: Bonusverteilung Arbeitslosenkasse für das Jahr 2002

1. Ausgangslage

1.1 Allgemein

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) hat mit den Trägern der Arbeitslosenkassen per 1. Januar 2000 Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat den Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements ermächtigt, die entsprechenden Vereinbarungen zu unterzeichnen und zwar mit RRB Nr. 1443 vom 4. Juli 2000.

Mit einer Leistung von 9'093 Punkten pro Vollzeitstelle befindet sich die Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn im Jahr 2002 in der Bonuszone. Dies entspricht einem Bonus von 144'020 Franken.

1.2 Verwendungszweck gemäss Vereinbarung

Die Leistungsvereinbarung mit dem EVD enthält keinen bestimmten Verwendungszweck. Immerhin hält der Regierungsrat des Kantons Solothurn im RRB Nr. 1443 vom 4. Juli 2000 fest: "Die allenfalls auszubezahlenden Boni sind primär zur Reservenäufnung vorzusehen, doch wünscht das EVD wie bei den RAV explizit, dass ein bestimmter Bonusanteil direkt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden soll."

1.3 Dauer der Vereinbarungen

Die Leistungsvereinbarung mit den Trägern der Arbeitslosenkasse läuft noch bis zum 31. Dezember 2003. Mit RRB Nr. 2003/1643 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn beschlossen, die neue Leistungsvereinbarung 2004 mit dem EVD zu unterzeichnen.

1.4 Verwaltungskostenentschädigung

Unter der Voraussetzung, dass kein Malus erzielt wird und die Aufwendungen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien des Staatssekretariates für Wirtschaft (seco) ausfallen, werden sämtliche Verwaltungskosten für den Betrieb der Arbeitslosenkasse vom Arbeitslosenversicherungsfonds finanziert. Dem Kanton entstehen allenfalls Kosten aufgrund der Trägerhaftung oder, wie oben erwähnt, falls ein Malus erzielt wird.

2. Erwägungen

2.1 Auszahlung

Analog der für die Bonusverteilung 2001 entwickelten Praxis (RRB Nr. 2645 vom 17. Dezember 2002) ist der zur Verfügung stehende Bonus einerseits dem Personal direkt auszuzahlen und andererseits für Rückstellungen zu verwenden. Die Auszahlung hat im Rahmen der LEBO-Strukturen zu erfolgen. Somit können 2.5 % der von der öffentlichen Arbeitslosenkasse Solothurn 2002 finanzierten Lohnsumme (1'729'489 Franken), maximal aber die Hälfte des zur Verteilung stehenden Betrages ausbezahlt werden. Aufgrund dieser beiden Einschränkungen können 43'237 Franken an die Angestellten verteilt werden. Damit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche im Bezugsjahr 2002 am Erwirtschaften dieser Leistungen mitgearbeitet haben, in den Genuss eines Bonus gelangen, wird der auszuzahlende Betrag entsprechend dem Anteil der Personalpensen auf die AWA-Abteilungen öffentliche Arbeitslosenkasse (20 Pensen), Juristische Dienstleistungen (1 Pensum), Betriebswirtschaft (0.5 Pensen), Informatik (1.5 Pensen) sowie Logistik/Dienste (1 Pensum) verteilt.

Die öffentliche Arbeitslosenkasse hat eine Auszahlung aufgrund der MAB-Beurteilung 2002 vorzunehmen. Dabei sollen diejenigen Angestellten der öffentlichen Arbeitslosenkasse in den Genuss einer Bonusauszahlung gelangen, die per 31. März 2003 eine Mitarbeiterbeurteilung A - C erhalten haben und zum Zeitpunkt des Beschlusses dieses RRB noch im AWA tätig sind. Da die unterstützenden Abteilungen (Juristische Dienstleistungen, Betriebswirtschaft, Informatik sowie Logistik/Dienste) einen relativ geringen Betrag erhalten, dessen Verteilung auf die einzelnen Angestellten administrativ zu aufwendig wäre, können die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter über die Verwendung entscheiden.

Die Verbuchung des Bonus durch die Arbeitslosenkasse ist gemäss der Weisung des seco vom 2. September 2003 vorzunehmen. Die Bonusverwendung wird in der Buchhaltung der öffentlichen Arbeitslosenkasse Solothurn (Passivkonto 276.000) nachgewiesen. Die Auszahlung an die Angestellten erfolgt mit dem Januar Lohn 2004. Die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen und die Pensionskasse sind ebenfalls aus dem Bonus zu entrichten. Für den Kanton entstehen keine weiteren Kosten.

2.2 Nicht ausbezahlter Bonus

Der nicht an das Personal ausbezahlte Bonus ist ausschliesslich für folgende Zwecke zu verwenden:

- Rückstellungen für Schadenansprüche aus Trägerhaftungen sowie für einen allfälligen Malus bei der Arbeitslosenkasse (2/3-Anteil);
- Personalanlässe des AWA (1/3-Anteil).

Über die konkrete Verwendung hat die Geschäftsleitung des AWA, bestehend aus dem Amtsleiter und den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, zu entscheiden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) zugesprochene Bonus für das Jahr 2002 von 144'020 Franken für den Bereich Arbeitslosenkasse wird zur Kenntnis genommen und dem Personal die erbrachte Leistung bestens verdankt.

- 3.2 Von der Lohnsumme der öffentlichen Arbeitslosenkasse Solothurn für das Jahr 2002 werden 2.5 % den Angestellten der AWA-Abteilungen öffentliche Arbeitslosenkasse, Juristische Dienstleistungen, Betriebswirtschaft, Informatik sowie Logistik/Dienste ausbezahlt.
- 3.3 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Arbeitslosenkasse Solothurn erhalten eine individuelle Bonuszahlung in Form einer Lohnzulage, sofern sie per 31. März 2003 eine Mitarbeiterbeurteilung A - C erhalten haben und zum Zeitpunkt des Beschlusses dieses RRB noch im AWA tätig sind. Dabei wird für die Qualifikation A ein Betrag von 3'600 Franken, für die Qualifikation B ein Betrag von 2'800 Franken und für die Qualifikation C ein Betrag von 2'100 Franken ausbezahlt. Angestellte mit den Qualifikationen D und E sind nicht bonusberechtig. Für unterjährige Arbeitsverhältnisse werden die Beträge pro rata temporis gerechnet, für Teilzeitangestellte in Prozenten des Anstellungsverhältnisses.
- 3.4 Die Auszahlung erfolgt mit dem Januar-Lohn 2004. Die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen und die Pensionskasse sind aus dem erhaltenen seco Bonus zu entrichten.
- 3.5 Die unterstützenden Abteilungen des AWA erhalten folgende Bonuszahlungen:
- | | |
|------------------------------|--------------|
| Juristische Dienstleistungen | Fr. 1'800.-- |
| Betriebswirtschaft | Fr. 900.-- |
| Informatik | Fr. 2'700.-- |
| Logistik/Dienste | Fr. 1'800.-- |
- Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter entscheiden über die Verwendung.
- 3.6 Der nicht ausbezahlte Teil des Bonus ist ausschliesslich für folgende Zwecke zu verwenden: Rückstellungen für Schadenansprüche aus Trägerhaftungen und für einen allfälligen Malus bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse Solothurn (2/3-Anteil) sowie für Personalanlässe des AWA (1/3-Anteil). Die Geschäftsleitung des AWA wird ermächtigt, über die Verwendung zu entscheiden.
- 3.7 Dem Kanton entstehen keine weiteren Kosten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (5)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen

